

KWAG-INFO

Was die Musterfeststellungsklage bringt: Viel Lärm um nichts.

Von KWAG-Rechtsanwalt Jan-Henning Ahrens Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Bundesregierung plant unter dem Eindruck des Abgas-Skandals die Einführung einer Musterfeststellungsklage. Durch die neue Regelung sollen in Deutschland geschädigte Verbraucher erstmals gemeinsam vor Gericht auftreten können. Allerdings sollen sie sich nicht zu einer Sammelklage zusammenschließen können. Geplant ist, dass Verbände im Namen der Geschädigten einen Schaden gerichtlich feststellen lassen können.

Nach unserer Meinung sind Verbraucher immer noch besser beraten, ihre Ansprüche individuell geltend zu machen. Das gilt auf jeden Fall, wenn Sie Besitzer eines abgasmanipulierten Diesel-Fahrzeugs sind. Gewinnen Sie, kostet Sie das Verfahren auch nichts. Auf jeden Fall bekommen Sie schneller eine Entscheidung und können etwa Ihren VW gegen einen anderen eintauschen.

Positiv bei der geplanten Musterfeststellungsklage ist, dass für Verbraucher keine Kosten entstehen sollen. **Klagebefugt sollen nur Verbände sein.** Aber welche? Es gibt keinen Verband der VW-Käufer. Welche Verbände sollen also in dieser Frage klagen dürfen? Die Verbraucherzentralen? Es gibt in Deutschland über 15.000 Verbände. Das wirft die Frage nach der juristischen Kompetenz der klagenden Verbände auf. Die Rechtsgebiete und die zentralen Anspruchsgrundlagen können unterschiedlicher nicht sein. Bei VW geht es zum Beispiel um Abgasmanipulationen durch spezielle Software. Der Verband muss dazu neben der rechtlichen Expertise, auch die höchst komplizierten technischen Abläufe verstehen. Welcher Verband wird das können?

Es sind aber auch diverse andere Konstellationen denkbar, in denen Verbraucher geschädigt sind. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, dürften am Ende die Kläger keine Lobbyisten sein. **Es dürften erhebliche Zweifel daran bestehen, im Einzelfall den richtigen, das heißt einen kompetenten und unabhängigen Verband zu finden, der Verbraucher optimal vertritt.**

Wie soll der Rechtsweg ausgestaltet sein? Soll am Sitz des Unternehmens vor dem zuständigen Landgericht geklagt werden? Im Falle von VW heißt das, das Landgericht Braun-

KWAG-INFO

schweig wäre zuständig. Soll die zweite Instanz dann das Oberlandesgericht sein? Erfahrungsgemäß lassen die Oberlandesgerichte nur äußerst selten die Revision zu. Eine Entscheidung durch den Bundesgerichtshof, dem höchsten deutschen Zivilgericht, als letzter Instanz, dürfte deshalb nur in Einzelfällen erreichbar sein. Und wenn doch? Dann dauert das Verfahren erfahrungsgemäß mindestens fünf Jahre, meistens aber sogar noch länger.

Was gewinnen Sie als Verbraucher durch die Musterfeststellungsklage? Die Verjährung ihrer Schadensersatzansprüche wird gehemmt. Sie können also abwarten, wie das Gericht entscheidet und gelangen so zu einer „Entscheidungshilfe“ für die Frage, ob sie sich mit ihrem Fall auch vor Gericht trauen. Mehr nicht. **Das Gericht entscheidet im Musterfeststellungsverfahren nicht über den individuellen Anspruch des Verbrauchers, sondern stellt lediglich abstrakt fest, ob dem Unternehmen ein Vorwurf gemacht werden kann, der berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.** Steht das fest, muss aber erst noch der individuelle Schaden geltend gemacht werden. Im Fall von VW bedeutet das, alle müssen ihren individuellen Nutzungsersatz berechnen lassen und können dann VW verklagen. **Was gewinnen VW-Käufer also durch die Musterfeststellungsklage? Außer der Verjährungshemmung gar nichts.**

Im Gegenteil: Das Musterverfahren wird lange dauern. In dieser Zeit fahren Käufer weiter mit abgas-manipulierten Diesel. Allerdings nur, wer keine Stilllegungsverfügung vom Kraftfahrt-Bundesamt erhält. Dauert das Verfahren dann mehrere Jahre, wovon ausgegangen werden muss, ist am Ende der Nutzungsersatz so groß, dass der Vorteil aufgezehrt sein dürfte.

Also viel Lärm um nichts.

Nach unserer Meinung sind alle Verbraucher - auf jeden Fall die VW-Käufer - besser beraten, ihre Ansprüche individuell geltend zu machen. Wir prüfen ihre Ansprüche kostenlos und geben Ihnen fundierte Entscheidungshilfen, auf die Sie sich verlassen können.

© KWAG – Rechtsanwälte, 8. 5. 2018

Kontakt: KWAG - Rechtsanwälte, Lofthaus 4, Am Winterhafen 3a, 28217 Bremen, info@kwag-recht.de, Tel.: 0421 520948-0, Fax: 0421 520948-9, www.kwag-recht.de

Kanzleiprofil KWAG - Rechtsanwälte

KWAG – Rechtsanwälte mit Sitz in Bremen gehört zu den größten vor allem im Bank- und Kapitalmarktrecht tätigen Anwaltskanzleien in Norddeutschland und zählt bundesweit zu den ersten Adressen in diesem Rechtsbereich. Inhaber ist der Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jan-Henning Ahrens. KWAG – Rechtsanwälte sind Experten für Schadensersatz. Die Kanzlei ist auf die Durchsetzung von Anlegerinteressen ebenso spezialisiert wie auf die Begleitung von Investitionsentscheidungen, Sanierungsgesprächen und Verhandlungen mit Banken für kleine und mittelständische Unternehmen. Daneben stellt die Kanzlei ihre juristischen Kompetenzen bei der anlegerfreundlichen Konzeptionierung von Finanzmarktprodukten zur Verfügung, inklusiv des Bereichs Crowdfunding und Crowdlending.

KWAG – Rechtsanwälte positioniert sich ausschließlich und eindeutig an der Seite von Kapitalanlegern und Investoren. Die klare Orientierung am Anlegerinteresse und die langjährige umfassende Erfahrung im Wirtschafts- und Kapitalanlagerecht machen KWAG – Rechtsanwälte zu einem verlässlichen Partner für private und geschäftliche Mandanten, vor, während und nach wichtigen Anlageentscheidungen. Daneben vertritt die Kanzlei die Interessen geschädigter Käufer im VW-Abgas-Skandal und gegen das Lkw-Kartell und bietet profunde juristische Beratung im Immobilien- und Umweltrecht.